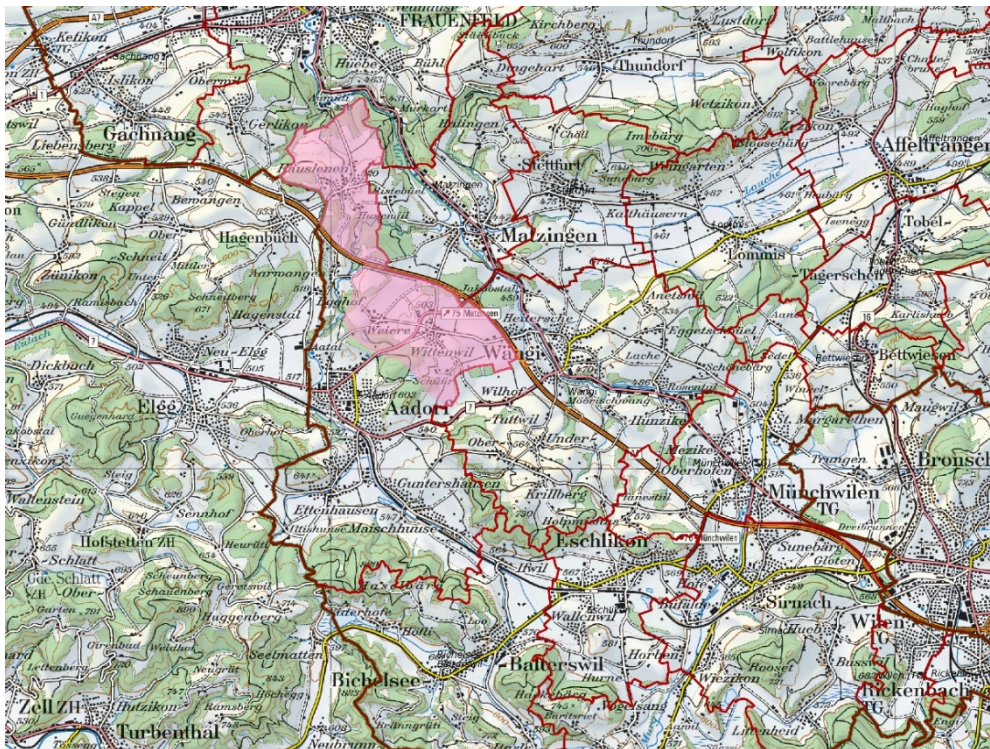




Politische Gemeinde Aadorf

Abwasserentsorgung im ländlichen Raum (AV Lauchetal-Murgtal)

Konzept 2023



Erläuterungen

Vom Gemeinderat verabschiedet

Öffentliche Auflage

Vom Departement für Bau und
Umwelt genehmigt am:

am:

vom:

bis:

mit Entscheid Nr.:

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindegemeinderin

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	3
2 Grundlagen	3
2.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen	3
2.1.1 Sanierungs- bzw. Anschlusspflicht	3
2.1.2 Alternativen zum Anschluss an die ARA.....	4
2.1.3 Abwassertechnische Voraussetzungen für die Bewilligung für Neu- und Umbauten	4
2.1.4 Zumutbarkeit eines Anschlusses an die zentrale ARA	5
3 Vorgehen	6
4 Ausgangslage / Situation	7
4.1 Kleinkläranlagen (KLARA).....	7
4.2 Weiterführende Nutzung einer Güllengrube.....	7
5 Kleinsiedlungsverordnung	8
6 Reservoirs	8
7 Prüfung der Anschlussmöglichkeit	9
8 Resultate	11
9 Schlussbemerkungen	12

Impressum:
ITK Planungen GmbH
Gewerbstrasse 3
8500 Frauenfeld

Tel. +41 52 728 04 40
Mail info@itk.ch
Web www.itk.ch

Autor
Erstellungsdatum
Revision
Projekt-Nr.

Louis Hauck
03.02.2022
20.12.2023
10.17.14

1 Einleitung

Das Teilprojekt „Abwasser im ländlichen Raum“ verfolgt als Ziel eine gesetzeskonforme Abwasserentsorgung der Liegenschaften ausserhalb des Bereichs der öffentlichen Kanalisation.

Das vorliegende Gesamtkonzept der Abwasserentsorgung im ländlichen Raum zeigt auf, wie die Abwassersanierung der heute noch nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Liegenschaften erfolgen soll. Prioritär ist ein Anschluss an die öffentliche Kanalisation anzustreben. Ist dies nicht zweckmässig oder zumutbar (Kosten), können in 2. Priorität Kleinkläranlagen vorgesehen werden.

Das vorliegende Teilprojekt „Abwasser im ländlichen Raum“ bildet die Grundlage für Entscheidungen über die zukünftige Abwasserentsorgung und -reinigung in den Aussengebieten der Gemeinde Aadorf.

2 Grundlagen

Als Projektierungsgrundlage dienen folgende Elemente:

- Übersichtplan Kanalisation 1:5'000
- Liste mit Liegenschaften ausserhalb Bauzone, Gemeinde Aadorf, 06.11.2017
- „Wegleitung GEP“, Amt für Umwelt, Kantons Thurgau, Dezember 2013
- Leitfaden „Abwasser im ländlichen Raum“, VSA 2017
- Eidg. Gewässerschutzgesetz (GSchG), vom 24. Januar 1991
- Eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV), vom 28. Oktober 1998

2.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen

2.1.1 Sanierungs- bzw. Anschlusspflicht

Die Sanierungs- bzw. Anschlusspflicht für Liegenschaften ausserhalb der Bauzone richtet sich gemäss folgenden gesetzlichen Vorgaben:

Art. 10 GSchG: Öffentliche Kanalisationen und zentrale Abwasserreinigungsanlagen:

¹ Die Kantone sorgen für die Erstellung öffentlicher Kanalisationen und zentraler Anlagen zur Reinigung von verschmutztem Abwasser:

- a. aus Bauzonen;
- b. aus bestehenden Gebäudegruppen ausserhalb von Bauzonen, für welche die besonderen Verfahren der Abwasserbeseitigung (Art. 13) keinen ausreichenden Schutz der Gewässer gewährleisten oder nicht wirtschaftlich sind.

^{1bis} Sie sorgen für einen wirtschaftlichen Betrieb dieser Anlagen.

² In abgelegenen oder in dünn besiedelten Gebieten ist das verschmutzte Abwasser durch andere Systeme als durch zentrale Abwasserreinigungsanlagen zu behandeln, wenn der Schutz der ober- und unterirdischen Gewässer gewährleistet ist.

³ Kann eine private Kanalisation auch öffentlichen Zwecken dienen, so ist sie der öffentlichen Kanalisation gleichgestellt.

Die Anschlusspflicht an die öffentliche Kanalisation ist in folgendem Artikel festgehalten:

Art. 11 GSchG: Anschluss- und Abnahmepflicht:

¹ *Im Bereich öffentlicher Kanalisationen muss das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet werden.*

² *Der Bereich öffentlicher Kanalisationen umfasst:*

- a. *Bauzonen;*
- b. *weitere Gebiete, sobald für sie eine Kanalisation erstellt worden ist (Art. 10 Abs. 1 Bst. b);*
- c. *weitere Gebiete, in welchen der Anschluss an die Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist.*

³ *Der Inhaber der Kanalisation ist verpflichtet, das Abwasser abzunehmen und der zentralen Abwasserreinigungsanlage zuzuführen.*

Art. 5 GSchV: Kommunale Entwässerungsplanung

² *Der GEP legt mindestens fest:*

- g. *die Gebiete, in denen andere Systeme als zentrale Abwasserreinigungsanlagen anzuwenden sind, und wie das Abwasser in diesen Gebieten zu beseitigen ist.*

2.1.2 Alternativen zum Anschluss an die ARA

Alternativ zum Anschluss an eine zentrale Kläranlage muss das Abwasser durch andere Lösungen, die dem Stand der Technik entsprechen, behandelt werden.

Art. 13. GSchG, Besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung

¹ *Ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen ist das Abwasser entsprechend dem Stand der*

Technik zu beseitigen.

² *Die Kantone sorgen dafür, dass die Anforderungen an die Wasserqualität der Gewässer erfüllt werden.*

2.1.3 Abwassertechnische Voraussetzungen für die Bewilligung für Neu- und Umbauten

Art. 17 GSCHG, Grundsatz

Baubewilligungen für Neu- und Umbauten dürfen nur erteilt werden, wenn:

- a. *im Bereich öffentlicher Kanalisationen gewährleistet ist, dass das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet (Art. 11 Abs. 1) oder landwirtschaftlich verwertet wird (Art. 12 Abs. 4);*
- b. *ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen die zweckmässige Beseitigung des verschmutzten Abwassers durch besondere Verfahren gewährleistet (Art. 13 Abs. 1); die kantonale Gewässerschutzfachstelle ist anzuhören;*

- c. gewährleistet ist, dass Abwasser, das sich für die Behandlung in einer zentralen Abwasserreinigungsanlage nicht eignet, zweckmässig beseitigt wird (Art. 12 Abs. 2).

Art. 18 Ausnahmen

¹ Für kleinere Gebäude und Anlagen, die sich im Bereich öffentlicher Kanalisationen befinden, aber aus zwingenden Gründen noch nicht an die Kanalisation angeschlossen werden können, darf die Baubewilligung erteilt werden, wenn der Anschluss kurzfristig möglich ist und das Abwasser in der Zwischenzeit auf eine andere befriedigende Weise beseitigt wird. Bevor die Behörde die Bewilligung erteilt, hört sie die kantonale Gewässerschutzfachstelle an

2.1.4 Zumutbarkeit eines Anschlusses an die zentrale ARA

Ein Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist dann zu erstellen, wenn er zweckmässig und zumutbar ist.

Zweckmässig ist ein Anschluss, wenn:

- eine Kanalisation in geringer Entfernung vorhanden ist
- die Arbeiten problemlos durchgeführt werden können

Zumutbar ist ein Anschluss, wenn:

- die Kosten des Anschlusses diejenigen für vergleichbare Anschlüsse innerhalb der Bauzone nicht wesentlich überschreiten

Erst wenn Zweckmässigkeit und / oder Zumutbarkeit nicht gegeben sind, können andere Massnahmen wie Kleinkläranlagen geprüft werden.

Abschätzung der zumutbaren Investitionen für den Anschluss an die öffentliche Kanalisation (Basis Berechnungsbeispiele VSA-Leitfaden):

- Zumutbare Kosten pro Einwohnerwert: CHF 8'400.-
- Die Einwohnerwerte können über die Anzahl Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume pro Liegenschaft ermittelt werden.

Die zumutbaren Gesamtkosten stellen sich aus folgenden Positionen zusammen:

- Baukosten
- Kosten für bauliche Anpassungen innerhalb Gebäude
- Planungskosten (inkl. Vermessung)
- Anschlussgebühren
- Gebühren für Durchleitungsrechte, Grundbucheinträge
- Entschädigungen an Dritte (Ertragsausfall, Einlauf in Privatleitungen)

3 Vorgehen

Für die Erarbeitung des Teilprojekts „Abwasser im ländlichen Raum“ in der Gemeinde Aadorf wurde folgendes Vorgehen festgelegt:

- Erstellen einer Liste aller Liegenschaften mit Abwasseranfall ausserhalb Bauzone durch die Gemeinde
- Festlegung / Prüfung der Anschluss-/Sanierungspflicht durch das Amt für Umwelt des Kantons Thurgau
- Prüfung / Verifizierung der Anschluss-/Sanierungspflicht durch den GEP-Ingenieur der Gemeinde
- Erstellen Plan/Liste mit Sanierungspflicht
- Konzept Sanierungsprojekte als Studie (Situation, Technischer Bericht)
- Verifizierung Projektideen mit Gemeinde
- Bereinigung durch GEP-Ingenieur Gemeinde
- Vernehmlassung Amt für Umwelt

Alle Gebäude ausserhalb der Bauzone wurden von der Gemeinde erfasst und deren abwassertechnischer Sanierungsstand ermittelt. Die erhaltenen Angaben sind im Plan „Abwasserentsorgung im ländlichen Raum, Situation 1:5'000, Plan Nr. 10.17.14_6 festgehalten. Die Sanierungspflicht der einzelnen Gebäude ist auf dem Plan mit farbigen Markierungen dargestellt. Es werden folgende Kategorien unterschieden:

- Liegenschaft ohne Kanalanschluss, sanierungspflichtig (**ROT**)
- Liegenschaft ohne Kanalanschluss, bedingt sanierungspflichtig (**ORANGE**)
- Liegenschaft ohne Kanalanschluss, nicht sanierungspflichtig (**GRÜN**)
- Liegenschaft abwassertechnisch saniert (**GELB**)
 - Kanalanschluss
 - Kleinkläranlage

Bei baulichen Veränderungen der Liegenschaften ist die abwassertechnische Situation neu zu beurteilen.

Liegenschaften mit einer bestehenden Kleinkläranlage wurden der Kategorie der sanierten Gebäude zugeordnet. In der Gemeinde Aadorf sind keine Kleinkläranlagen in Betrieb.

Für die sanierungspflichtigen Gebäude werden die notwendigen Sanierungsmassnahmen konzeptionell aufgezeigt. Angestrebt wird, soweit zumutbar, der Anschluss an die Kanalisation. Ist der Anschluss an die Kanalisation unverhältnismässig, besteht die Möglichkeit zur Erstellung einer Kleinkläranlage für eine oder mehrere Liegenschaften.

Liegenschaften ohne Sanierungspflicht können aus folgenden Gründen nicht sanierungspflichtig sein:

- landwirtschaftlicher Betrieb mit genügend Grossvieheinheiten, ausreichend Jauche-Stapelvolumen, konformem Mischungsverhältnis im Stapelraum und genügend eigenem Land
- Gebäude ohne Abwasseranfall / unbewohntes Gebäude
- Nicht dauernd bewohnt, z.B. Ferienhaus oder ähnliche Gebäude

4 Ausgangslage / Situation

Im Gemeindegebiet (Teil Lauchetal-Murgtal) liegen gemäss den Angaben der Politischen Gemeinde Aadorf 71 Liegenschaften ausserhalb der Bauzone. Von diesen sind gemäss Gemeinde bereits 20 an das Kanalnetz angeschlossen. Die Liste der Gemeinde wurde betreffend Landwirtschaftlichen Liegenschaften durch das Amt für Umwelt geprüft, ergänzt und beurteilt. Die bereinigte Liste vom AfU ist untenstehend abgebildet.

Auf der Liste vom Amt für Umwelt (18.Juli 2023) sind noch 7 Liegenschaften aufgeführt.

Nach Berücksichtigung aller massgebenden Kriterien, erfüllt eine, gemäss der Überprüfung durch das Amt für Umwelt (AfU), die Anforderungen für die weitere Nutzung einer Güllengrube (grün dargestellt in untenstehender Tabelle). Zwei Liegenschaften auf der Liste sind bereits angeschlossen. Für die restlichen 4 Liegenschaften gilt zu prüfen, ob ein Anschluss an die Kanalisation möglich ist oder ob in Betracht kommt, eine Kleinkläranlage zu bauen.

Nummer	Betriebs-Nr.-intern	Name	Vorname	Hofname	Plz	Standort-Ortsbezeichnung	Parzelle Gemeinde Aadorf	Koordinaten (Link Thurgis)	Anschluss ARA / Güllengrube	8 DGVE	Lagerkapazität	DGVE/ha max. 2.5	Alle Kriterien	Bemerkungen	8 DGVE	Lagerkapazität	DGV E/ha max. 2.5	Alle Kriterien	
1	25202	Ammann	Willi	Kapfstrasse 3a	8522	Häuslenen	2205	2710'194, 1'265'160	ARA	+	+	+	+	2 Wohnungen gem. LAWIS an ARA angeschlossen.	+	+	+	+	Ist angeschlossen, darum blau
2	25232	Baur	Markus	Hauptstrasse 6	8522	Häuslenen	2105	2710'365, 1'265'208	Güllengrube	+	+	+	+		-	-	-	-	
3		Frischknecht	Werner	Hörnliberg	9547	Wittenwil	6029	2710'561, 1'262'985	???	-	-	-	-	Ferienhaus	-	-	-	-	
4	25508	Eichenberger	Hans	Wängistrasse 35	9547	Wittenwil	6289	2712'793, 1'262'270	Güllengrube	+	+	+	+		-	-	-	-	
5	25545	Hager	Ueli	Wängistrasse 43	9547	Wittenwil	6318	2713'002, 1'262'349	ARA	-	-	+	-	gem. LAWIS an ARA angeschlossen	+	+	+	+	Ist angeschlossen, darum blau im Plan
6	25545	Hager	Ueli	Wängistrasse 39	9548	Wittenwil	6319	2712'906, 1'262'307	???	-	-	+	-		-	-	-	-	
7	25537	Vetter	Thomas	Im Bsetzeli	9547	Wittenwil	6309	2712'912, 1'262'043	Güllengrube	+	+	+	+		+	+	+	+	

Sanierung notwendig
keine Sanierung notwendig
Sanierung bedingt notwendig

4.1 Kleinkläranlagen (KLARA)

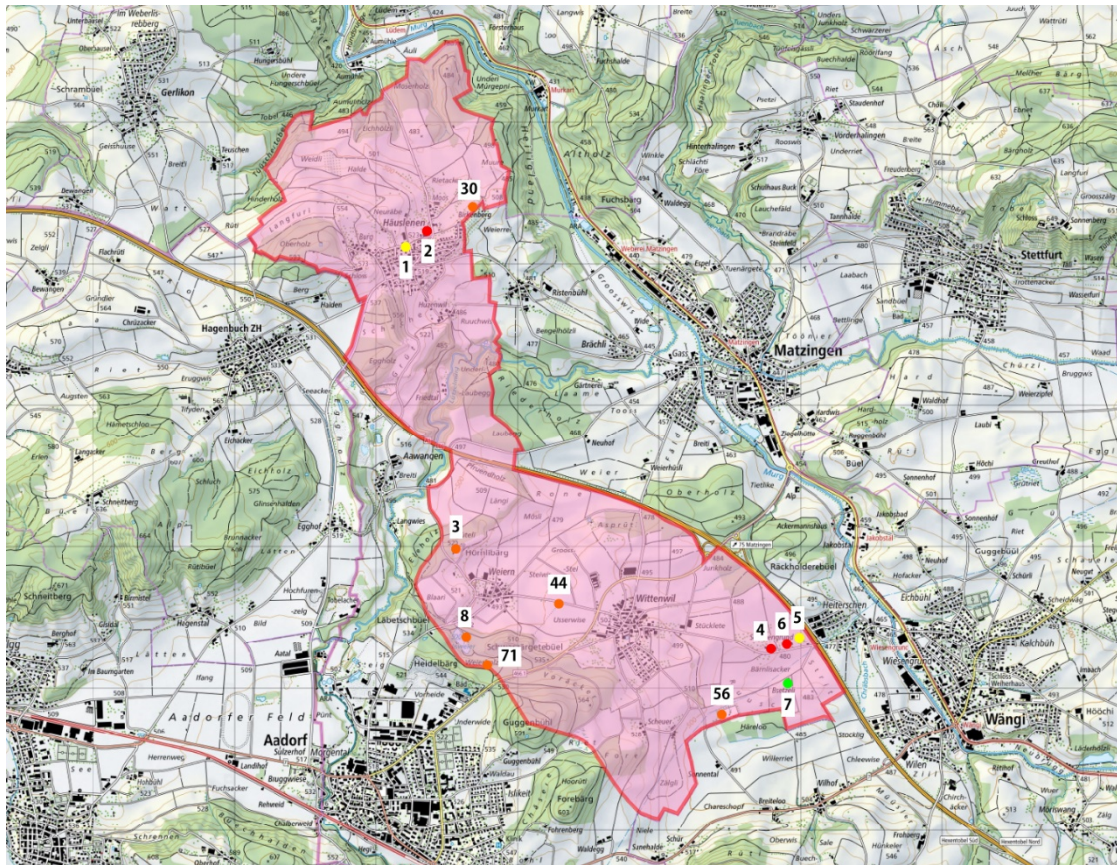
Im Gemeindegebiet Aadorf sind gemäss vorliegender Liste des AfU vom 26.09.2018 keine Kleinkläranlagen in Betrieb.

4.2 Weiterführende Nutzung einer Güllengrube

Nachfolgende Liegenschaft kann nach Prüfung durch das AfU (Stand 18.07.2023) ihre Güllengrube weiter betreiben.

- Liegenschaft Nr. 7 Parz. Nr. 6309 Thomas Vetter

Die Liegenschaften Nr. 1 und Nr. 5 sind bereits an die Kanalisation angeschlossen.



Fünf Liegenschaften, die nicht auf der ursprünglichen Liste vorhanden waren, Nr. 8 (Pz. 395), Nr. 30 (Pz. 2445), Nr. 44 (Pz. 6132), Nr. 56 (Pz. 6312) und Nr. 71 (Pz. 395) wurden noch zusätzlich abgeklärt.

5 Kleinsiedlungsverordnung

Aufgrund der Kleinsiedlungsverordnung (KSV) vom 12. Mai 2020 wurden Gebiete bezeichnet die von einer bisherigen Bauzone in eine Nichtbauzone bzw. Landwirtschaftszone oder Landschaftsschutzzone geändert werden könnten.

In Aadorf (Teil Lauchetal-Murgtal) ist dies das Gebiete Huzenwil.

In Huzenwil sind alle Liegenschaften an die Kanalisation angeschlossen.

6 Reservoirs

Im Gemeindegebiet (Teil Lauchetal-Murgtal) sind zwei Reservoirs vorhanden, das Reservoir Oberholz und das Reservoir Guggenbühl. Die Ableitung des Reinigungswassers erfolgt beim Reservoir Oberholz in die Strassenentwässerung. Dieses Reservoir hat zwei Kammern und wird zu 50% von Frauenfeld benutzt. Die Ableitung des Reinigungswassers erfolgt beim Reservoir Guggenbühl in die Schmutzabwasserkanalisation. Das Reservoir Guggenbühl wird im 2024 aufgehoben.

7 Prüfung der Anschlussmöglichkeit

Bei Betrachtung der einzelnen Liegenschaften wurden die topographischen Verhältnisse, die Entfernung zur nächstgelegenen Kanalisation (Leitungslänge ab Güllengrube) sowie die Installationsarbeiten für den Start- und Übergabeschacht berücksichtigt. In den Kosten ist ein einfacher Kurzschluss der Güllengrube enthalten. Die Installationskosten ab Güllengrube bis Haus intern sind nicht Bestandteil dieser Kostenschätzung. Die angegebenen Kosten für die Erschliessung der Liegenschaften sind Kostenschätzungen mit einer Kostengenauigkeit von +/-20%. Für die Anschlussgebühren wurde für alle Liegenschaften als Schätzung der Einheitssatz der Politischen Gemeinde Aadorf von Fr. 5'900.- pro Liegenschaft zugrunde gelegt. Die Liegenschaften Nr.4 und Nr.6 müssen an das Kanalisationsnetz von Wängi anschliessen. Hier wurden die Anschlussgebühren von Wängi angenommen.

Liegenschaften ausserhalb Bauzone														
													nicht anschlusspflichtig	Stand 2023
													bedingt anschlusspflichtig	Stand 2023
													anschlusspflichtig	Stand 2023
Grundlage für Kostenberechnung gemäss Erfahrungswerten														
Pumpschacht mit einer Häckselpumpe								Fr.	15'000.00 /Stück					
Druckleitung PE 50/41								Fr.	30.00 /'m					
Freispiegelleitung im Belag								Fr.	300.00 / m'					
Kleinkläranlage inkl. Tiefbau und Anschluss								Fr.	30'000.00 /Stück					
Durchleitungsrecht								Fr.	6.00 /'m					
Legende														
AL	Länge Anschlussleitung													
PS	Pumpschacht													
KS	Kontrollschacht für Hausanschluss													
DL	Durchleitungsrecht													
AG	Anschlussgebühr Gemeinde													
AZ	Anzahl Zimmer der Liegenschaft													
FZ	Finanzielle Zumutbarkeitsgrenze = Fr. 8'400 / Zimmer													
Objekt Nr.	Parzelle	AL	Kosten	Querungen und andere Baukosten	PS	KS	DL	Projekt	AG	AZ	FZ	Total Anschlusskosten		
2	2105	23	6'900	2'000		3'000	0	3'000.00	5'900	9	75'600	CHF 20'800		
3	6029	430	28'000	7'000	15'000		2'100	4'500.00	5'900	0	0	CHF 62'500		
4	6289	335	16'000	3'000	15'000		1'300	3'000.00	6'160	6	50'400	CHF 44'460		
6	6319	225	11'000	3'000	15'000		500	3'000.00	6'160	3	25'200	CHF 38'660		
8	395	360	10'800	5'000	15'000		2'000	3'000.00	5'900	0	0	CHF 41'700		
30	2445	140	4'200	5'500	15'000		0	3'000.00	5'900	4	33'600	CHF 33'600		
44	6132	250	7'500	6'000	15'000		1'400	3'000.00	5'900	0	0	CHF 38'800		
56	6312	900	27'000	10'000	15'000		4'700	5'000.00	5'900	1	8'400	CHF 67'600		
71	395	305	9'150	10'000	15'000		1'800	4'000.00	5'900	0	0	CHF 45'850		

Liegenschaft Nr. 2 – Parz. 2105:

Der Hausanschlussschacht ist vorhanden und die Anschlussleitung ab der Gemeindekanalisation ist bereits in die Parzelle geführt worden. Die Kanalisationserschliessung kann mit einer ca. 23m langen Freispiegelleitung realisiert werden. Die Kosten hierfür belaufen sich auf ca. SFr. 21'000.-

Liegenschaft Nr. 3 – Parz. 6029:

Ein Anschluss an die nächstliegende Kanalisationsleitung mittels Druckleitung ist möglich. Die Leitungslänge liegt bei ca. 430m. Die Länge innerhalb Strassenbereich von ca. 80m erhöht aber die Kosten sehr. Für eine Erschliessung inkl. aller Kosten ist mit ca. Fr. 62'500.- zu rechnen. Da es sich bei der Liegenschaft um ein nicht ständig bewohntes Ferienhaus handelt ist die finanzielle Zumutbarkeit nicht gegeben. Gemäss GWR hat die Liegenschaft 0 Zimmer. Eine Sanierung mit einer Kleinkläranlage kommt ebenfalls nicht in Frage, da die Liegenschaft einerseits nicht ständig bewohnt ist und andererseits die finanzielle Zumutbarkeit auch nicht gegeben ist. Die bisherige Lösung mit Sammelbehälter und Entsorgung auf der ARA mittels Absaugung und Transport ist zweckmässig.

Liegenschaft Nr. 4 – Parz. 6029:

Die Anschlusslänge beträgt ca. 335m bis zum nächsten Anschlusspunkt. Der Anschlusspunkt ist Teil des Kanalisationsnetzes von Wängi. Der Anschluss kann mit einem Pumpschacht und einer Pumpendruckleitung erstellt werden. Die östliche Nachbarliegenschaft Nr. 6 ist auch anschlusspflichtig (Anschlusslänge ca. 225m). Bei einer gemeinsamen Sanierung wäre die finanzielle Zumutbarkeit für die Liegenschaft Nr.4 gegeben bei der Liegenschaft Nr.6 hingegen nicht. Bei einer eigenständigen Sanierung der Liegenschaft Nr.4 ist die finanzielle Zumutbarkeit wahrscheinlich gegeben, muss aber genauer untersucht werden.

Liegenschaft Nr. 6 – Parz. 6319:

Ein Anschluss mit Pumpschacht und Pumpendruckleitung an das Kanalisationsnetz von Wängi ist möglich. Aufgrund der resultierenden Kosten des Anschlusses ist die finanzielle Zumutbarkeit für den Anschluss an die Kanalisation auch dann nicht gegeben, wenn die Sanierung gemeinsam mit der westlichen Liegenschaft Nr.4 erfolgen würde. Aufgrund der finanziellen Zumutbarkeitsgrenze ist auch die Erstellung einer Kleinkläranlage kaum möglich. Andernfalls bliebe noch die Lösung mittels Absaugung und Transport zur Entsorgung auf der ARA.

Liegenschaft Nr. 8 – Parz. 395:

Es handelt sich hier um eine Waldhütte. Die Anschlusslänge zum nächstmöglichen Anschlusspunkt an die Kanalisation beträgt ca. 360m. Gemäss GWR hat die Liegenschaft 0 Zimmer. Die finanzielle Zumutbarkeit ist somit auf keinen Fall gegeben.

Liegenschaft Nr. 30 – Parz. 2445:

Die Liegenschaft ist seit längerer Zeit unbewohnt. Auf eine Bauanfrage für einen Ersatzbau vom August 2018 bei der Gemeinde folgten bis jetzt keine weiteren Schritte. Ein Anschluss an den nächstgelegenen Kanalisationsschacht (bestehender Pumpschacht der Gemeinde) mittels Pumpschacht und Druckleitung ist möglich. Die Anschlusslänge beträgt ca. 140m. Für eine Erschliessung inkl. aller Kosten ist mit ca. Fr. 34'000.- zu rechnen. Die bestehende Liegenschaft hat 10 Zimmer. Auch bei

einem geplanten EFH mit 4 bis 5 Zimmern ist die finanzielle Zumutbarkeit immer noch gegeben.

Liegenschaft Nr. 44 – Parz. 6132:

Bei dieser Liegenschaft handelt es sich um ein ehemaliges Schützenhaus das nun durch den Dorfverein Wittenwil – Weiern als Veranstaltungslokal genutzt wird. Gemäss GWR hat die Liegenschaft 0 Zimmer. Die Kanalisationserschliessung könnte mit Pumpschacht und einer ca. 250m langen Pumpendruckleitung mit Anschluss an eine bestehende private Pumpendruckleitung realisiert werden. Die Kosten hierfür würden sich auf ca. Fr. 39'000.- belaufen. Für den Anschluss an die private Druckleitung haben wir Kosten von Fr. 2'000.- zu den Anschlussgebühren dazugerechnet. Eine Sanierung mit einer Kleinkläranlage kommt ebenfalls nicht in Frage, da die Liegenschaft nicht ständig bewohnt ist (ca. 10 Veranstaltungen pro Jahr, inkl. privater Anlässe). Die bisherige Lösung mit Sammelbehälter und Entsorgung auf der ARA mittels Absaugung und Transport zur ARA ist zweckmässig.

Liegenschaft Nr. 56 – Parz. 6312:

Bei dieser Liegenschaft handelt es sich um ein Unterwerk der AXPO. Es sind keine festen Arbeitsplätze vorhanden. Etwa einmal im Monat kommt eine Person auf das Gelände. Der nächste Anschlusspunkt wäre ca. 900m entfernt. Für eine Erschliessung inkl. aller Kosten wäre mit ca. Fr. 68'000.- zu rechnen. Das Abwasser am Anschlusspunkt läuft nach Wängi. Die bisherige Lösung mit Sammelbehälter und Entsorgung auf der ARA mittels Absaugen und Transport ist zweckmässig.

Liegenschaft Nr. 71 – Parz. 395:

Es handelt sich hier um eine Waldhütte. Die Anschlusslänge zum nächstmöglichen Anschlusspunkt an die Kanalisation beträgt ca. 305m. Gemäss GWR hat die Liegenschaft 0 Zimmer. Die finanzielle Zumutbarkeit ist somit auf keinen Fall gegeben.

8 Resultate

Nachfolgend wird für alle anschlusspflichtigen Liegenschaften die resultierende Lösung beschrieben.

Liegenschaft Nr. 2 – Parz. 6029: Die Kanalisationserschliessung kann mit einer ca. 23m langen Freispiegelleitung realisiert werden. Die Kosten hierfür belaufen sich auf ca. SFr. 21'000.-

Liegenschaft Nr. 3 – Parz. 6029: Sammelbehälter und Entsorgung auf der ARA mittels Absaugung und Transport

Liegenschaft Nr. 4 – Parz. 6319: Genauere Abklärung der Anschlusskosten und bei finanzieller Zumutbarkeit Anschluss über eine 335m lange Pumpendruckleitung an die nächstgelegene Kanalisationsleitung. Die Kosten belaufen sich auf ca. Fr. 50'000.-.

- Liegenschaft Nr. 6 – Parz. 6319:** Genauere Abklärung der Anschlussmöglichkeiten und Anschlusskosten. Falls keine finanzielle Zumutbarkeit möglich ist, Sammelbehälter und Entsorgung auf der ARA mittels Absaugung und Transport
- Liegenschaft Nr. 8 – Parz. 395:** Sammelbehälter und Entsorgung auf der ARA mittels Absaugung und Transport
- Liegenschaft Nr. 30 – Parz. 2445:** Pumpschacht und Pumpendruckleitung mit Anschluss an die Gemeindekanalisation (sobald das Gebäude wieder bewohnt oder ein Neubau erstellt wird)
- Liegenschaft Nr. 44 – Parz. 6132:** Sammelbehälter und Entsorgung auf der ARA mittels Absaugung und Transport
- Liegenschaft Nr. 56 – Parz. 6312:** Sammelbehälter und Entsorgung auf der ARA mittels Absaugung und Transport
- Liegenschaft Nr. 71 – Parz. 395:** Sammelbehälter und Entsorgung auf der ARA mittels Absaugung und Transport

9 Schlussbemerkungen

Alle Ansätze zur möglichen Erschliessung der Liegenschaften an das Kanalnetz wurden grundsätzlich geprüft. Im Zweifelsfall wurde immer von einer Erschliessung mit einer Druckleitung ausgegangen. Vereinzelt muss dies im Detailprojekt genauer betrachtet werden.

Frauenfeld, 20. Dezember 2023

ITK Planungen GmbH
Gewerbstrasse 3
8500 Frauenfeld



Louis Hauck